



Unterrichtung 19/110

der Landesregierung

**Unterrichtung über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Definition der geschützten Biotoptypen anhand der Standortverhältnisse oder der Vegetation und Festlegung von Mindestgrößen
Verordnung auf der Grundlage des §30 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 7 LNatSchG**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz und Ziffer 1.7.1 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe .

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 521 - 3722/2019
Meine Nachricht vom: /

Hans-Joachim Kaiser
Hans-Joachim.Kaiser@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7277
Telefax: +49-431-988-6-157277

24.01.2019

**Unterrichtung über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Definition der geschützten Biotoptypen anhand der Standortverhältnisse oder der Vegetation und Festlegung von Mindestgrößen
Verordnung auf der Grundlage des §30 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 7 LNatSchG**

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz und Ziffer 1.7.1 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe übersende ich den anliegenden Entwurf der Landesverordnung zur Neufassung der Biotopverordnung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nach den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 7 LNatSchG erlässt die oberste Naturschutzbehörde eine Verordnung, die geschützte Biotoptypen anhand der Standortverhältnisse oder der Vegetation definiert und Mindestgrößen festlegt. Die Verordnung kann die zulässigen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen regeln.

Nach den Vorgaben der Bestimmungen des § 62 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz tritt die bestehende Verordnung aus dem Jahre 2009 am 19. Februar 2019 außer Kraft. Es ist deshalb erforderlich, eine neue Biotopverordnung zu erlassen.

Der vorgelegte **Verordnungsentwurf übernimmt die Inhalte der bisherigen Biotopverordnung aus dem Jahre 2009**. Aufgrund der Direktwirkung des § 30 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich jedoch folgende Änderungs- und Ergänzungserfordernisse:

1. Redaktionelle Anpassung an die neuen gesetzlichen Grundlagen (seit 2009)
2. Ergänzende Aufnahme aller im § 30 Abs. 2 BNatSchG neu genannten Biotope in die Biotopverordnung.

Mit dem beigefügten VO-Entwurf soll dem gesetzlichen Auftrag des § 21 Abs. 7 LNatSchG entsprochen werden. Durch die Biotopverordnung werden die geschützten Biotope aus fachlicher Sicht anhand der Standortverhältnisse, der Mindestgrößen und insbesondere anhand der Vegetation beschrieben.

Die aufgrund der Direktwirkung des § 30 Abs. 2 BNatSchG seit 2009 neu aufgenommen Biotope

- offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden
- Lehm- und Lößwände
- Schwermetallrasen
- Blockhalden- und Hangschuttwälder
- subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder
- Offene Felsbildungen
- naturnahe Stollen
- alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche
- Boddengewässer mit Verlandungsbereichen

kommen in Schleswig-Holstein nicht vor und wurden daher in der Biotopverordnung mit folgendem Hinweis versehen: „Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.“

Die ebenfalls aufgrund der Direktwirkung des § 30 Abs. 2 BNatSchG neu in die Biotopverordnung aufzunehmenden Biotope

- Großseggenrieder
- Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna und
- Höhlen

werden in Anlehnung an die Begründung zum Bundesnaturschutzgesetz wie folgt definiert:

Ziff. „2.d) Großseggenrieder

Definition:

Von hochwüchsigen Seggen dominierte Pflanzenbestände grundwasserbeeinflusster Standorte, vor allem im oberen Bereich der Verlandungszonen von Seen und in Flusstälern.

Mindestfläche: 100 m²“

Ziff. „5.b.) Höhlen

Definition:

Unterirdische Hohlräume im Gestein ohne Tageslichteinfluss mit weitgehend konstanter Temperatur, Frostfreiheit und hoher Luftfeuchtigkeit, soweit sie die für den Standort typischen Tierarten beheimaten. Von Restlicht beeinflusste Eingangsbereiche sind eingeschlossen.

Nicht einbezogen sind diejenigen Höhlen bzw. Höhlenbereiche, die geschlossen sind bzw. an keiner Stelle eine erkennbare Verbindung zu Außenwelt aufweisen.

Ziff. „6.m) Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna

Definition

Schlickige Lebensräume am Meeresboden der küstenfernen Meeresgebiete der deutschen Nordsee mit guter Sauerstoffversorgung des Meeresbodens durch grabende Krebsarten.

Mindestgröße 1.000 m².“

Großseggenrieder waren bislang in anderen gesetzlich geschützten Biotopen wie z.B. Röhrichte, Sümpfe, Verlandungsbereiche von Gewässern berücksichtigt, so dass durch die Einbeziehung zwar Mehraufwand im Hinblick auf die Kartierung entsteht, neue Betroffenheiten Dritter aber nicht gegeben sind.

Für den ebenfalls neuen gesetzlich geschützten Biotop der “Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna“ werden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN-Vilm) Vorkommen im Bereich der Helgoländer Rinne angenommen, konkrete Nachweise liegen im Land Schleswig-Holstein hierzu jedoch nicht vor.

Der Entwurf der Biotopverordnung ist auch unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/biotope/biotopkartierung.html>

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Kaiser

Anlage

Entwurf

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) (Stand 10.01.2019)

Vom 2019

Aufgrund des § 21 Absatz 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S.301, ber. S.486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. S. 773), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

§ 1

Umschreibung der Biotop

Die nach § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 4 LNatSchG besonders geschützten Biotop werden wie folgt definiert; in bestimmten Fällen werden zulässige Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen geregelt und Mindestgrößen festgelegt.

1. Natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer mit Ausnahme von Kleingewässern einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
 - a) Natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche

Definition:

Bach- und Flussabschnitte, die keine erkennbaren oder das Gewässer und deren Umgebung nur verhältnismäßig gering beeinträchtigende Strukturveränderungen durch menschlichen Einfluss, wie z. B. durch Überbrückungen oder Viehtränken, aufweisen, einschließlich ihrer Verlandungsbereiche, ihrer Ufer und der dazugehörigen, uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer regelmäßig überschwemmten Bereiche, soweit sie in der Örtlichkeit von charakteristischer naturnaher Vegetation geprägt sind und die Überschwemmungen von einem natürlichen oder naturnahen Fließgewässer bzw. einem entsprechenden Gewässerabschnitt ausgehen.

Mindestlänge des Fließgewässerabschnitts: 25 m

- b) Natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer mit Ausnahme von Kleingewässern einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche

Definition:

Stehende Binnengewässer einschließlich der Altarme gelten insgesamt als natürlich oder naturnah, wenn die Uferbereiche überwiegend durch natürliche Verlandungsprozesse geprägt sind. Nährstoffarme Seen sind auch ohne Verlandungsbereich naturnah. Im Übrigen sind alle land- und wasserseitigen Zonen natürlicher Verlandungsprozesse an stehenden Binnengewässern geschützt. Die Begrenzung in diesen Fällen ist landwärts die Grenze der ufertypischen Pflanzengesellschaften oder des Auftretens von durch Überschwemmung gekennzeichnete Vegetation, wasserseitig das Ende der Unterwasservegetation.

Altarme sind in einer Aue liegende durch Gewässerdynamik oder Gewässerausbau entstandene, nicht oder nur unregelmäßig durchflossene Abschnitte eines Gewässerlaufes.

Mindestfläche: 200 m².

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen

- a) Moore

Definition:

Durch einen Überschuss an Regenwasser oder sehr nährstoffarmem Grundwasser geprägte Lebensgemeinschaften der Hoch- und Übergangsmoore auf Torfboden einschließlich der dazugehörigen Degenerations- und Regenerationsstadien mit hoch-, heide- und übergangsmoortypischer Vegetation einschließlich primärer Moorwälder und sekundärer Moorwald-Bildungen. Neben einer zumindest zeitweiligen Torfbildung bei oberflächennahen Wasserständen sind Moore im vorgenannten Sinne durch charakteristische, torfmoosreiche Pflanzengesellschaften mit einem hohen Anteil an Sauergräsern und Heidekrautgewächsen gekennzeichnet, die an degenerierten Standorten durch Süßgräser und Pionier-Gehölze oder Moorwald ersetzt werden.

Mindestfläche: 100 m².

- b) Sümpfe

Definition:

Nasse bis sehr nasse mineralische bis organische Böden - Niedermoore - mit überwiegend baumfreien, zum Teil moosreichen Klein- und Großseggen-Riedern, Binsen- und Simsen-Riedern, Fadenseggen-Schwingdecken-Gesellschaften, Kleinseggen-Riedern, Sumpfstaudenfluren, Weidengebüschen, einschließlich einzelner Bäume und Baumgruppen.

Mindestfläche: 100 m².

c) Röhrichte

Definition:

Von Röhrichtpflanzen geprägte flächen- oder linienhafte Vegetationsbestände auf feuchten oder nassen Böden sowie im Brackwasser-Bereich.

Mindestfläche: 100 m² bei einer Mindestbreite von 2 m.

d) Großseggenrieder

Definition:

Von hochwüchsigen Seggen dominierte Pflanzenbestände grundwasserbeeinflusster Standorte, vor allem im oberen Bereich der Verlandungszonen von Seen und in Flusstälern.

Mindestfläche: 100 m²

e) Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Definition:

Durch Seggen, Binsen und andere Feuchtezeiger geprägte, jährlich oder nicht jährlich gemähte oder beweidete Grünlandflächen.

Mindestfläche: 100 m².

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und Beweidung.

f) Quellbereiche

Definition:

Natürliche, dauerhafte oder periodische, punktuelle oder flächenhafte Grundwasseraustritte an der Erdoberfläche mit naturnaher Struktur einschließlich der quellwasser-beeinflussten Randzone.

g) Binnenlandsalzstellen

Definition:

Durch salzhaltiges Grund- oder Quellwasser beeinflusste Bereiche des Binnenlandes mit Vorkommen von Salzpflanzen.

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und Beweidung.

3. Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lößwände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen,

Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

a) Binnendünen

Definition:

Durch Windeinfluss gebildete, nicht tiefgründig gestörte Sandaufhäufungen einschließlich eingeschlossener Dünentäler im Binnenland ab 1 m Höhendifferenz.

Mindestfläche: 100 m².

b) offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

c) Lehm- und Lößwände

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

d) Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden

Definition:

Von Besenheide, Glockenheide oder anderen Zwergsträuchern geprägte, auch von Baum- und Strauchbeständen durchsetzte Pflanzenformationen, auf trockenen bis feuchten, meist sandigen bis anmoorigen Böden. Eingeschlossen sind lückig-offene Initial- und geschlossener Degenerationsstadien sowie Besenginsterbüsche.

Mindestfläche: 100 m²; 2,5 m durchschnittliche Mindestbreite bei linienhaften Vorkommen.

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Brand, Plaggen, Abschälen oder den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und Beweidung.

e) Borstgrasrasen

Definition:

In der Regel durch extensive Beweidung entstandene Magerrasen auf zumeist sauren Böden mit Vorkommen der typischen Pflanzenarten der Borstgrasrasen.

Mindestfläche: 20 m².

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und Beweidung.

f) Trockenrasen

Definition:

Niedrigwüchsige, oft lückige Gras-, Kraut- und Gebüschfluren magerer, trockener, durchlässiger und besonnter Standorte auf Kies-, Sand-, oder Lehmböden, wie Silbergrasfluren, Kleinschmielen-Rasen, Grasnelken-Fluren, Sandtrockenrasen und verwandte Pflanzengesellschaften.

Mindestfläche: 100 m²; 2,5 m Mindestbreite.

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und Beweidung.

g) Schwermetallrasen

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

h) Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

Definition:

Eichen-Krattwälder der Altgeest und von Hainbuche, Waldkiefer, Weißdorn, Schlehe, Wildrosenarten, Feldulme, Rotem Hartriegel oder Ginster geprägte natürliche, naturnahe und halbnatürliche Wälder und Gebüsche mit Trockenheit ertragenden und teils wärmebedürftigen Pflanzenarten auf stark austrocknenden Böden; meist in Kontakt mit Heiden, Trocken- und Magerrasen.

Mindestfläche: 200 m².

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Traditionelle Niederwaldnutzung und den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Beweidung.

4. Bruch-, Sumpf-, und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder

a) Bruchwälder

Definition:

Von Schwarzerlen, Weiden, Birken, Kiefern oder Gagelsträuchern geprägte Wälder und Gebüsche auf feuchten und nassen Böden mit mindestens 10 cm mächtigem organischem Oberboden.

Mindestfläche: 1.000 m²; soweit torfbildende Moose vorkommen: 200 m².

b) Sumpfwälder

Definition:

Von Weiden, Moorbirken, Eschen und Erlen geprägte Wälder mit hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser mit Dominanz der nassen Phase auf vorwiegend mineralischen Böden.

Mindestfläche: 1.000 m².

c) Auenwälder

Definition:

Von Weiden, Pappeln oder Erlen (Weichholzaue) oder von Eschen, Ulmen oder Stieleichen (Hartholzaue) geprägte Wälder auf zeitweilig überschwemmten, sedimentreichen oder von Druckwasser beeinflussten Böden an Fließgewässern.

Mindestfläche: 1.000 m², soweit in Wald eingebunden: 200 m².

d) Schluchtwälder

Definition:

Von Linden, Hainbuchen, Ahorn, Eschen oder Ulmen, seltener auch Rotbuchen geprägte Wälder der Schluchten und Kerbtäler.

Mindesttiefe der Schluchten und Täler: 2 m, Mindestlänge: 25 m.

e) Blockhalden- und Hangschuttwälder

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

f) subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

5. Offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche

a) Offene Felsbildungen

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

b) Höhlen

Definition:

Unterirdische Hohlräume im Gestein ohne Tageslichteinfluss mit weitgehend konstanter Temperatur, Frostfreiheit und hoher Luftfeuchtigkeit, soweit sie die für den Standort typischen Tierarten beheimaten. Von Restlicht beeinflusste Eingangsbereiche sind eingeschlossen.

Nicht einbezogen sind diejenigen Höhlen bzw. Höhlenbereiche, die geschlossen sind bzw. an keiner Stelle eine erkennbare Verbindung zu Außenwelt aufweisen.

c) Naturnahe Stollen

Eine Definition entfällt, da keine naturnahen Stollen in Schleswig-Holstein vorkommen.

d) alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich

a) Felsküsten

Definition:

Dem Wellenangriff ausgesetztes, von Natur aus anstehendes Festgestein mit Steilwänden, Felsschutthängen, Geröllufeln und Felswatt.

b) Steilküsten

Definition:

Oberhalb des Meeresstrandes oder der Uferlinie dem Wellenangriff ausgesetzte, steil ansteigende natürliche Geländestufen mit einer Höhendifferenz von mindestens 1,20 m einschließlich eines Streifens von 2 m Breite am oberen Rand. Eingeschlossen sind seeseitig auch die den Steilhängen vorgelagerten und den Küstenstreifen prägenden, natürlich festliegenden Gesteinsblockfelder bis zu einer Wassertiefe von 5 m unter Normal Null.

Mindestlänge: 25 m;

Mindesthöhe: 1,2 m.

c) Küstendünen

Definition:

Durch Windeinfluss gebildete Sandaufhäufungen oberhalb des Meeresstrandes der Nord- und Ostsee einschließlich eingeschlossener, auch wasserführender Dünentäler.

Mindestfläche: 100 m².

d) Strandwälle

Definition:

Die von der Brandung im Bereich der Uferlinie aufgeworfenen Anhäufungen von Sand, Kies oder Geröll.

Mindestlänge: 25 m.

e) Strandseen

Definition:

Mit dem Meer natürlich verbundene oder vom Meer zumeist durch Strände, Strandwälle oder Dünen abgeschnittene Küstengewässer.

Mindestfläche: 200 m².

f) Boddengewässer mit Verlandungsbereichen

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

g) Salzwiesen im Küstenbereich

Definition:

Salzwasserbeeinflusste Grünlandflächen, Zwergstrauch- und Röhrichtbestände auf salz- oder brackwasserbeeinflussten Böden im Bereich der Meeresküsten und Flussmündungen.

Mindestfläche: 100 m²; Mindestbreite: 5 m Breite als Küstensaum oder Flussufersaum.

h) Wattflächen im Küstenbereich

Definition:

Durch Gezeiteneinfluss regelmäßig trockenfallende Flächen und durch andere Meeresströmungen geformte Bereiche der Meere und Flussunterläufe, Priel-Verläufe im Bereich der Watten und Salzwiesen, sowie Wind-Watten der Ostsee.

Mindestfläche: 100 m².

i) Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände

Definition:

Bereiche des Meeresbodens unterhalb Normal Null mit mehrjährigen oder in Abständen regelmäßig wiederkehrendem flächigem Vorkommen von Seegrasarten oder anderen großblättrigen Meerespflanzen.

Mindestfläche: 10.000 m².

j) Riffe

Definition:

Vom Meeresboden topographisch erkennbar aufragende Hartsubstrate natürlichen Ursprungs unterhalb mittlerem Tidehochwasser einschließlich geschlossener Gesteinsblockfelder und biogener Festsubstrate.

Mindestfläche: 1.000 m².

k) sublitorale Sandbänke

Definition:

Vegetationsfreie oder nur spärlich bewachsene, ständig wasserbedeckte, vorwiegend sandige Erhebungen des Meeresbodens, signifikant von tieferem Wasser umgeben.

Mindestfläche: 10.000 m².

l) artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich

Definition:

Vegetationsarme, tierartenreiche Bereiche des Meeresbodens und der zeitweise überfluteten Küstenstreifen, die aus Kies, Grobsand, zerriebenen Muschelschalen (Schill) und abgestorbenen Pflanzenresten oder Spülsaumvegetation bestehen; ausgenommen sind festgesetzte Häfen und Sondernutzungsbereiche nach § 34 LNatSchG.

Mindestgröße: 10.000 m².

m) Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna

Definition

Schlickige Lebensräume am Meeresboden der küstenfernen Meeresgebiete der deutschen Nordsee mit guter Sauerstoffversorgung des Meeresbodens durch grabende Krebsarten.

Mindestgröße: 1.000 m².

7. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder

Definition:

Von mittel- bis hochwüchsigen, ausdauernden wildwachsenden Stauden geprägte Pflanzenbestände der Ufer stehender Gewässer und der Waldränder ohne jährliche landwirtschaftliche Nutzung.

Mindestfläche: 100 m²; 5 m durchschnittliche Mindestbreite bei linienhaften Vorkommen.

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme:

Gelegentliche Mahd alle 2 bis 5 Jahre.

8. natürliche und naturnahe Binnengewässer, die Kleingewässer sind, einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation

Definition:

Dauerhafte Kleingewässer bis 200 m² mit zumindest zeitweiliger Wasserführung. Bewachsene Ufer- oder Böschungszonen sind einbezogen. Kleingewässer in technischer Befestigung oder mit Abdichtungen sowie geschlossene, erwerbsfischereiwirtschaftlich genutzte Kleingewässer, Regenwasser-Rückhaltebecken, anerkannte Feuerlöschteiche und Zierteiche sind ausgeschlossen.

Mindestfläche: 25 m²

9. Alleen

Definition:

Angelegte Pflanzungen, die Straßen oder Wege beiseitig als Baumreihe begleiten. Eine Allee ist auch dann geschützt, wenn die in ihr verlaufende Straße oder der in ihr verlaufende Weg keine Verkehrsfunktion mehr erfüllt oder zurückgebaut worden ist. Die Allee-Bäume sind üblicherweise gleichartig oder habituell ähnlich, in gleichmäßigen Abständen, regelmäßig oder rhythmisch angeordnet. Als Allee gelten auch lückige, durch Nachpflanzung ergänzte oder mehrreihig parallel angelegte Baumreihen, sofern die charakteristischen Merkmale einer Allee nach den Sätzen 1 bis 3 erkennbar sind.

Mindestlänge: 50 m; mindestens 10 Bäume auf jeder Seite.

10. Knicks

Definition:

An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhälter. Knicks sind auch entsprechend Satz 1 angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde. Überhälter sind im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden.

11. arten- und strukturreiches Dauergrünland

Definition:

An Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte einschließlich grünlandartiger Brachestadien.

Mindestfläche: 1.000 m²

Zulässige Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und/oder Beweidung mit gegebenenfalls geringer Festmistdüngung; geringe mechanische Narbenpflege wie Schleppen und Striegeln; Unterhalten und Instandhalten vorhandener Gruppen.

12. artenreiche Steilhänge und Bachschluchten

Definition:

Durch Wechsel im Relief abgrenzbare Hänge mit einer Neigung größer 20°, mit oder ohne Fließgewässer am Grund, die nicht technisch befestigt oder gärtnerisch gestaltet sind. Ausgenommen sind unter menschlichem Einfluss entstandene artenarme Steilhänge ohne naturnahen Bewuchs und artenarme Acker- und Grünlandformationen.

Mindesthöhe: 2 m; Mindestlänge: 25 m.

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und Beweidung artenreicher Steilhänge.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 2019

Jan Philipp Albrecht

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung